

ETTERWINDENER CARNEVAL CLUB 1971 E.V.

Satzung / Statut

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein trägt den Namen: Etterwindener Carneval Club 1971 e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wartburgkreis eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Etterwinden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Etterwindener Carneval Club 1971 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalbrauchtums.
- b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen.
- c) Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumpflege im Heimatgebiet.
- d) Ständige Kontaktpflege zu karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.

Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.

(2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung Einspruch zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung einzulegen.

- (3) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein oder das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenelferräten ernannt werden. Über die Ernennung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entschieden.
(Passive Mitglieder)

§ 3 Rechte der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die im § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- (2) Den Jugendlichen steht das gleiche Recht im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen zu.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen einzuhalten.

Es hat ferner das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, dem Verein Schaden zuzufügen.

- (2) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftlich erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann.
 - b) durch Ausschluss:

Ausschlussgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
2. Bewiesenes, dass das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten,
3. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung,

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung gültig ist.

- c) durch den Tod eines Mitgliedes.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist Einspruch nicht möglich.

(2)

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zwei Wochen vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die Versendung der Einladung kann auf elektronischem Weg per E-Mail oder per Verteilung über einen bekannten und genutzten Messenger-Dienst erfolgen. An Mitglieder, die über keine Möglichkeit des elektronischen Empfangs der Einladung verfügen, ist die Einladung weiterhin auf dem Postweg oder durch persönliche Überbringung zuzustellen.
- b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.
- c) Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) Prüfbericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
- f) die Wahl des Vorstandes,
- g) die Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- h) die Festsetzung des Jahresbeitrags,
- i) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds gemäß §4 (3) b) der Satzung,

- j) Anträge,
- k) Bildung eines Wahlausschusses.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anwesend müssen 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sein.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.
- (7) Beschlüsse der Änderung der Satzung bedürfen grundsätzlich der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Stellvertreter(in)
 - c) Protokollführer(in)
 - d) Kassierer(in)
 - e) Verantwortliche(r) Technik
 - f) Verantwortliche(r) Fundus
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen im Rechtsverkehr vertreten sein.

- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabengebiete des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 8 Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente

- (1) Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente für die Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür verantwortlich und haftbar. Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente sind im einwandfreien Zustand an das Lager zurückzugeben.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein sind alle Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente unverzüglich im einwandfreien Zustand an das Lager zurückzugeben.
- (3) Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente dürfen nicht für andere Zwecke als für die des Vereins verwandt werden. Der (die) Lagerverwalter(in) hat über das Inventar eine Liste zu führen und der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung von Einzelheiten und für die Verwaltung des Vereinsvermögens kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist für jedes Mitglied bindend. Die Geschäftsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine:

- a) Feuerwehrverein Etterwinden-Moorgrund e. V. (VR-Nr. 300554) zwecks Verwendung zur Förderung des Brauchtums und der Jugendarbeit
- b) Heimat- und Kulturverein e. V. (VR-Nr. 300849) zwecks Verwendung zur Heimatpflege und zur Sammlung ortsgeschichtlicher Daten
- c) Schützenverein Eichenberg e. V. (VR-Nr. 300553) zwecks Verwendung zur Förderung des Brauchtums
- d) Etterwindener Spielvereinigung e. V. (VR-Nr. 300555) zwecks Verwendung zur Förderung des Sports und der Nachwuchsförderung.

Etterwinden, den 03.12.1999

Änderung des §10 der Satzung: Etterwinden, den 15.06.2012

Änderung der § 2, § 6, § 7, § 10 der Satzung: Etterwinden, 15.06.2024